



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 07.05.2012 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 502/2012 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss Nr. 508/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss Nr. 513/2012 Baumaßnahme: Sanierung Gymnasium Finsterwalde, Straße der Jugend 1 hier: Überarbeitung der Haushaltsansätze 2013 ff.

Der Kreistag nimmt die vorliegende Informationsvorlage zur Baumaßnahme Sängerstadt-Gymnasium in Finsterwalde zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 503/2012 Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 504/2012 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 514/2012 Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2010/2011

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2010/2011 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 497/2012 Abberufung des Werkleiters des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag beschließt: Herr Reinhard Klaue wird mit Wirkung vom 1. August 2012 als Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei abberufen.

Beschluss Nr. 498/2012 Bestellung einer Werkleiterin für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung

Der Kreistag beschließt: Frau Annette Winter wird mit Wirkung vom 1. August 2012 zur Werkleiterin des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei bestellt.

Beschluss Nr. 501/2012 Abberufung eines Vertreters und Bestellung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Martina Schenker wird als Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ abberufen.
2. Herr Göran Schrey wird als Vertreter in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ berufen.

Beschluss Nr. 517/2012 Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda zum Erhalt der Volkshochschule in Bad Liebenwerda

Der Kreistag nimmt die Antwort zur Petition der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda zum Erhalt der Volkshochschule in Bad Liebenwerda zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 526/2012 Resolution: „Die Verkehrssicherheit an Unfallschwerpunkten erhöhen anstatt ein flächendeckendes Tempolimit von 70 km/h an allen Straßen mit dichtem Baumbestand zu verordnen.“

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, den Runderlass vom 14. September 2011 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg zurückzunehmen. Gleichzeitig ist der Runderlass in der Form vom 10. Februar 1998 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg wieder in Kraft zu setzen und dahingehend anzupassen, dass an baumbestandenen Straßen in Abhängigkeit vom Unfallgeschehen entsprechende Verkehrsbeschränkungen durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen sind.

Darüber hinaus sind Straßen mit dichtem Baumbestand und insbesondere Unfallschwerpunkte über entsprechende bauliche Maßnahmen, insbesondere Fahrzeugrückhaltesysteme, schnellstmöglich zu sichern. Gleichzeitig fordert der Kreistag die Landesregierung auf, den Landesbetrieb für Straßenwesen mit den entsprechenden finanziellen Mitteln auszustatten, um die entsprechenden Fahrzeugrückhaltesysteme einbauen zu können.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz

für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Mai 2012

Präambel

Auf Grund § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie der §§ 85 Abs. 3, 101 Abs. 2, 102 und 105 Abs. 2, 106 wiederum in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. GVBl. I Nr. 7), sowie § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Kostenersatzes

(1) Kreisangehörige Städte, Ämter und Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster die Kosten für die Prüfung gemäß den §§ 85 und 102 BbgKVerf zu erstatten. Bedient sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster zur Prüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so haben die Städte, Ämter und Gemeinden dem Rechnungsprüfungsamt auch diese Kosten zu erstatten.

(2) Städte, Ämter und Gemeinden haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster als für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde die Kosten der Beratung in Organisations- und Wirtschaftsfragen zu erstatten.

(3) Zweckverbände, Eigenbetriebe oder sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts haben dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster im Rahmen des normierten oder vereinbarten Prüfungsumfanges die Kosten der Prüfung zu erstatten.

§ 2

Kostenmaßstab, Kostensatz

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand für die Prüfungstätigkeit bzw. die Beratungstätigkeit bemessen. Die Prüfungstätigkeit umfasst die Planung, die Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Berichterstattung für jede Einzelprüfung einschließlich notwendiger Gespräche, Präsentationen und Nachprüfungen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählt auch der zeitliche Aufwand für das so genannte Ausräumungsverfahren im Ergebnis von Prüfungen.

(2) Je Stunde für die in § 1 der Satzung genannten Prüfungen und Beratungen wird ein Betrag von **44,90 Euro** festgesetzt.

(3) Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil der Rechnungsprüfung.

§ 3

Schuldner des Kostenersatzes, Entstehung und Fälligkeit

(1) Schuldner des Kostenersatzes sind die in § 1 der Satzung genannten juristischen Personen.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit dem Beginn der Prüfungs- bzw. Beratungstätigkeit.

(3) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Der Bescheid kann einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 4

Inkrafttreten, Anwendung der Kostenordnung

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 20.05.2008 außer Kraft.

(2) Die Kostenordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Prüfung der Jahresrechnung bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt vom 16. März 2004 findet für die Prüfungen der Jahresrechnungen einschließlich des Haushaltsjahres 2007 weiterhin Anwendung.

Herzberg (Elster), 8. Mai 2012

Christian Jaschinski

Landrat

Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Mai 2012

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 zur Durchführung der in den §§ 131 Abs. 1 i. V. m. 101 - 106 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Verwaltung des Landkreises Elbe-Elster, seinen Sondervermögen, bei der Wahrnehmung des Unterrichtsrechts nach § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf sowie in der gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II.

§ 1

Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

(1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung leiten sich aus der BbgKVerf ab. Danach ist im Landkreis Elbe-Elster ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,

- das dem Kreistag gegenüber unmittelbar verantwortlich,
- diesem in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
- das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Der Leiter und die Prüfer müssen deshalb für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der Verwaltung verfügen. Sie müssen insbesondere die für ihre Prüfungstätigkeit erforderlichen aktuellen Fachkenntnisse besitzen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 101 Abs. 2 BbgKVerf zugleich die örtliche Prüfung für die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen (Ersatzzuständigkeit). Ist durch das Rechnungsprüfungsamt die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Prüfung beabsichtigt, soll auf eine direkte Beauftragung durch die jeweilige Körperschaft hingewirkt werden. In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst beauftragt, unterzeichnet der Landrat den entsprechenden Vertrag. In diesen Fällen kann von der zu prüfenden Körperschaft eine Kostenvorleistung gefordert werden.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde gleichzeitig die überörtliche Prüfung und Beratung in den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden sowie deren Sondervermögen wahr. Wird das Rechnungsprüfungsamt als überörtliche Prüfungsbehörde tätig, unterliegt es nicht dieser Rechnungsprüfungsordnung.

(4) Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt können Prüfungsaufträge erteilt werden durch

- a. den Kreistag
- b. den Kreisausschuss
- c. den Landrat.

Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt den Kreistag bei seinen Entscheidungen und bietet der Verwaltung Beratung an.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Prüfberichte werden grundsätzlich durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet.

(8) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 13 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2

Gesetzliche Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landkreises einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Landkreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Landkreis eine solche vorbehalten hat.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft Verwendungsnachweise bei Projektförderung nur, soweit diese Prüfungen nach über dem Landesrecht stehenden Vorschriften oder verpflichtend im Bewilligungsbescheid gefordert sind. Eine Verwendungsprüfung im Rahmen der eigenen Schwerpunktsetzung der örtlichen Prüfung ist möglich.

§ 3

Übertragene Aufgaben

(1) Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf Grund des § 102 Abs. 1 BbgKVerf die Beratung der Dienststelle bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist gleichzeitig Antikorruptionsbeauftragter der Kreisverwaltung.

(2) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen, auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 4

Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwort-

lich. Er leitet die Prüfungen. Die Prüfer wirken bei der jährlichen Prüfungsplanung mit und unterbreiten aus den Erfahrungen vorangegangener Prüfungen Vorschläge zu möglichen Prüfungsgegenständen. Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus. Bei allen Prüfungshandlungen ist darauf zu achten, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Das Prüfungskonzept der Prüfer ist darauf auszurichten. Die Prüfer sind für die Richtigkeit ihrer Feststellungen verantwortlich.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber dem Landrat ein umfassendes Informationsrecht.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Prüfer sind nach § 103 Abs. 1 BbgKVerf auch befugt, Ortsbesichtigungen durchzuführen sowie die zu prüfenden Einrichtungen oder Veranstaltungen aufzusuchen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen sowie der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) zu gewähren. Behältnisse usw. sind auf Verlangen zu öffnen. Angeschaffte Gegenstände oder Verfahren sollen auf Verlangen vorgeführt oder erläutert werden. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die zu prüfenden Stellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

(4) Prüfungsmaßstab für das Rechnungsprüfungsamt sind im Wesentlichen die landesrechtlichen Vorgaben, die kreisinternen Regelungen sowie die Empfehlungen und Arbeitshilfen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Eigene Prüfungsstandards können entwickelt werden.

(5) Die Prüfberichte sind grundsätzlich so abzufassen, dass sie einen Mehrwert für Politik und Verwaltung haben und damit zu einer besseren Steuerung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns beitragen (Bsp.: Handlungsempfehlungen zur Prozessoptimierung, Aufzeigen von Einsparpotentialen, Hinweise auf rechtliche oder finanzielle Risiken). Jeder Bericht enthält Angaben zum Gegenstand, der Art, zum Ziel und Umfang, zur Zeitdauer sowie zu den Grundlagen der Prüfung. In der Schlussbemerkung sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammenfassend darzustellen und, soweit gesetzlich nichts anderes gefordert, möglichst eine Empfehlung zum Umgang mit diesen zu geben.

(6) Als Ansprechpartner und Vertrauensperson für Beschäftigte, Bürger und alle Dienststellen bei Korruptionsverdacht ist der Antikorruptionsbeauftragte weisungsunabhängig. Er ist berechtigt und verpflichtet, ernst zu nehmende Hinweise oder Anzeichen auf Korruption, die ihm bekannt werden, unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Er kann dem Landrat im Verdachtsfall Vorschläge für interne Ermittlungen unterbreiten. Der Antikorruptionsbeauftragte und die ggf. an der Aufklärung der Sachverhalte beteiligten Prüfer sind im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden im Sinne des § 353 b des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt im Rahmen der örtlichen Prüfung des Landkreises und seiner Sondervermögen Art und Umfang der im Einzelnen erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für unvermutete Prüfungen der Kasse, der Einnahmekassen, der Zahlstellen, der Handvorschüsse und der Bestände.

(3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, werden erhebliche Mängel oder Anzeichen von Straftaten (Untreue, Unterschlagung u. Ä.) festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Landrat zu unterrichten. Dieser

hat dann die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfberichtsentswurf gefertigt. In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren wird der geprüften Stelle die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bemerkungen von geringfügiger Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären. Die Ergebnisse des Ausräumungsverfahrens werden in einem abschließenden Prüfbericht zusammengefasst und dem Kreistag, dem Landrat, dem Kämmerer, dem zuständigen Dezernenten sowie der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben.

(5) Der Kämmerer leitet den Entwurf des Jahresabschlusses bzw. den Entwurf des Gesamtabschlusses jeweils mit seinen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt möglichst bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu.

(6) Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Landkreises zu enthalten. Ein Vorschlag zur Entlastung des Landrates ist zu formulieren. Dem Landrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme durch den Landrat gemäß § 103 Abs. 2 BbgKVerf dem Kreistag bekannt zu geben.

§ 6

Mitteilungspflichten der Verwaltung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle neu erlassenen sowie geänderten Vorschriften auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene bei ihrem Erscheinen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind alle Vorschriften sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Runderlasse, Rundschreiben, Handbücher, Satzungen, Gebühren- und Entgeltordnungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen, Organisationspläne, Planungen, Konzeptionen, Dokumentationen, Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen, ermessenslenkende Weisungen, Handlungsanweisungen, Verzeichnisse, Statistiken, Stellenbeschreibungen, Bewertungsunterlagen, Abrechnungen, Aktenvorgänge, Verwendungsnachweise und dgl.) zu übergeben.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind von der Verwaltung weiterhin die Tagesordnungen, die Vorlagen von Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses, die Berichte und Stellungnahmen des Verwaltungs- und Teilnehmungscontrollings an die Verwaltungsleitung und die Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen unverzüglich zuzuleiten. Auf Anforderung sind dem Rechnungsprüfungsamt auch die Unterlagen anderer Ausschüsse, die Sitzungsniederschriften des Kreistages sowie seiner Ausschüsse, die Teilabrechnungen und Schlussabrechnungen baulicher Maßnahmen und vollständige Vergabe- und Vertragsunterlagen zu übergeben.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist vom Landrat unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil des Landkreises, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung usw.), zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht kann der Landrat auf die Dezernenten beziehungsweise Werkleiter und Geschäftsführer übertragen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Veränderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit die Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der elektronischen Informationsverarbeitung verbunden sind, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Einrichtung bzw. Aufhebung von Zahlstellen, Handvorschüssen und Sonderkassen.

(5) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt von der zuständigen Stelle alle Vergabebekanntmachungen förmlicher Ausschreibungsverfahren (Öffentliche Ausschreibungen, Beschränkte Ausschreibungen, EU-Verfahren) sowie die vorgeschriebenen Vergabestatistiken zuzuleiten. Auf Anforderung sind von der Vergabestelle der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein

Preisspiegel vorzulegen. Für eine sachgerechte Vergabeprüfung vor der Zuschlagserteilung durch das Rechnungsprüfungsamt ist grundsätzlich bei jedem Ausschreibungsverfahren ein angemessener Zeitraum einzuplanen.

(6) Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle grundsätzlichen Entscheidungen bzw. Gutachten über die wirtschaftliche Betätigung des Landkreises (Neugründung, Beteiligung, Ausgründung, Veräußerung, Insolvenz usw.), der jährliche Teilnehmungsbericht, die Jahresabschlüsse einschließlich der Prüfungsberichte sowie die Quartalsberichterstattungen des Teilnehmungscontrollings zu den wirtschaftlichen Unternehmen zur Kenntnis gegeben.

(7) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftenproben der im Kassen- und Rechnungswesen zeichnungsberechtigten Beschäftigten.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen anderer Prüfungseinrichtungen informiert. Der Leiter hat ein Teilnahmerecht an dem Eröffnungs- und Abschlussgespräch und kann sich während der Prüfungen über das Vorgehen sowie die wesentlichen Ergebnisse direkt informieren. Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Prüfungseinrichtungen (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Berater etc.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zu übergeben.

(9) Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen, insbesondere Stellung nehmen oder in anderer Weise, tätig werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.09.2009 sowie die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster vom 13.06.2006 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 8. Mai 2012

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verlagsleiter: Ralf Wirtz
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsver- sammlung vom 28. März 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 28. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Beantragung der Eingliederung des TAZV Crinitz und Umge- bung in den TAZV Luckau

Die Verbandsversammlung des TAZV Crinitz und Umgebung beschließt, die Eingliederung des TAZV Crinitz und Umgebung in den TAZV Luckau zu beantragen. Die Eingliederung soll auf der Basis des § 22b GKG erfolgen.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2012.

Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung setzt den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Jahr 2012 auf 102.000 EUR fest.

Luckau, den 28. März 2012

Gerald Lehmann

Ehrenamtlicher Verbandsvorsteher

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski,
Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezer-
nent
und Kämmerer - Herr Hans,
Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase,
Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Beigeordneter und Dezernent
- Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale Koordinierung

Fachdezernent - Herr Stro-
isch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft

Amtstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Die-
ter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung

Amtsleiter - Herr Schneller,
Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Stef-
fen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,

Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack,
Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe,
Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring,
Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagen-
mann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Mar-
lis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, An-
dreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Eli-
sabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer,
Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf,
Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George,
Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte

Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter

Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin -
Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Sieg-
fried
Anhalter Straße 7,
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster

Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung:
0 35 35/24 78 75
Tel. Sozialberatung:
0 35 35/46 26 65
E-Mail: pflegestuetzpunkt@
lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/
pflegestuetzpunkt

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr

freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 03/2012)

